

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SPITTAL AN DER DRAU

Bereich 2 Gewerberecht



Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 2 Gewerberecht, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	12.08.2026
Zahl	SP-BA-97443/2026-7
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. (FH) Alexandra Reiter
Telefon	050 536-62201
Fax	050 536 - 62333
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Rahmen eines ordentlichen Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahrens

ha. Gewerbebehörde hat nachfolgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der **Immoprojekte FA GmbH, vertreten durch Herrn Franz Aschbacher, Rennweg 95, 9863 Rennweg am Katschberg** um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage in Form eines **Infrastrukturgebäudes mit Büroflächen, Geschäftsräumlichkeit und Cafe samt erforderlichen Nebenanlagen (PV-Anlage, Parkflächen, Müllplatz, Aufzugsanlage etc.)** im Standort St. Georgen, 9863 Rennweg am Katschberg, GstNr.: 934/5 der KG 73015 (Rennweg).

Ort: Gemeindeamt Marktgemeinde Rennweg am Katschberg, Rennweg Nr. 51, 9863 Rennweg am Katschberg

Datum: Mittwoch dem 02.09.2026 Zeit: 09:30 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/ eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/ Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt, die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/ einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person (zB einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin, einen Notar/ eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/ eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/ eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/ die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Als Beteiligte können Sie bis **spätestens 28.08.2026** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen. **Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich.**

Ort der Einsichtnahme:

- **Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, Amtsgebäude III, Lutherstraße 6-8, 3.Stock, Zi. 307, 9800 Spittal an der Drau (nach telefonischer Terminvereinbarung).**

Abgesehen von dieser öffentlichen Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei ha. Gewerbebehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/ eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei ha. Gewerbebehörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 333, 356 Abs 1 und 356b Abs 1 Z 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF.;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF.;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Alexandra Reiter

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

an der **Amtstafel der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg** und der **Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau** sowie **Verlautbarung auf der Internetseite (Homepage) der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.